

Änderungen der Berufsordnung

Die Vorschriften zur beruflichen Kommunikation sind deutlich liberalisiert worden – nur die berufswidrige Werbung ist untersagt

von **Christina Hirthammer***

Mit Wirkung zum 20. August 2003 ist eine Änderung der Berufsordnung in Kraft getreten. Diese von der Kammerversammlung am 22. März 2003 verabschiedete Fassung basiert auf den Beschlüssen des 105. Deutschen Ärztetages in Rostock zur (Muster-) Berufsordnung (siehe auch *Rheinisches Ärzteblatt Juli 2002, Seite 18, verfügbar unter www.aekno.de, Rubrik Rheinisches Ärzteblatt, ÄrzteblattArchiv*).

Werbebeschränkungen gelockert

Die Änderungen befassen sich im Wesentlichen mit der ärztlichen Werbefreiheit und deren Grenzen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in mehreren grundlegenden Entscheidungen das Informationsrecht der Bevölkerung besonders herausgearbeitet hat, sind die von der ärztlichen Selbstverwaltung für die Ärzteschaft aufgestellten Werbebeschränkungen weiter gelockert worden.

Das höchste deutsche Gericht hat in seiner Interessenabwägung ausgeführt, dass es einerseits Allgemeinwohlbelange gäbe, die der Werbefreiheit der Ärzte Grenzen setzten, dass andererseits das Rechtsgut der Gesundheit und das hierdurch veranlassete Werbeverbot es jedoch nicht rechtfertige, alle Angaben und Zusätze auf dem Praxisschild außer den in der Berufsordnung ausdrücklich zugelassenen ohne Rücksicht auf ihren Sinn und Zweck oder ihren Informationswert generell zu verbieten.

Weiter hatte das Gericht ausgeführt, dass bei Auslegung und Anwendung der Norm dem rechtlichen Interesse der Kammer an einer Qualitätssicherung Rechnung zu tragen sei. Diese setze voraus, dass die Selbstdarstellung auf dem Praxisschild überprüfbar bleibe. Auch sei nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass nach Abwägung aller Belange nur eine beschränkte Zahl vorgegebener Leistungsangebote oder Schwerpunkte benannt werden dürften.

Drei besondere Leistungsangebote

Mit der *ab Seite 76 unter Amtliche Bekanntmachungen* abgedruckten Fassung ist die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein der (Muster-) Berufsordnung im Wesentlichen gefolgt. Hervorzuheben ist jedoch die Abweichung in § 27 Abs. 4 Spiegelstrich 3, der hinsichtlich der Ankündigungsfähigkeit besonderer Leistungsangebote Qualitätsparameter fordert (siehe *Abs. 4*), und diese auch zahlenmäßig begrenzt (*Abs. 5*). Diese Fassung wurde von den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der nordrheinischen Ärzteschaft ausdrücklich gewünscht und entspricht im Übrigen den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Die Ankündigungsfähigkeit von drei besonderen Leistungsangeboten nach eigenen Angaben setzt eine bereits mindestens zweijährige Leistungserbringung im Bereich der angebotenen Leistung

voraus. Hierüber soll ein Nachweis geführt werden können. Diese Voraussetzungen entsprechen dem Ziel der Ärztekammer Nordrhein, zum Schutz der Bevölkerung eine sichtbare Trennung zu den nach Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen und freien Ankündigungen vorzusehen, wobei die Merkmale Kenntnisse, Erfahrungen und nachhaltige Leistungserbringung nachprüfbar Kriterien für die Ankündigungsfähigkeit eines besonderen Leistungsangebotes sind. Die zahlenmäßige Beschränkung soll die Gewähr dafür bieten, dass die besonders hervor gehobene Leistung auch tatsächlich in erheblichen Umfang erbracht wird.

Berufswidrige Werbung bleibt untersagt

Die wichtigste Änderung ist jedoch in § 27 erfolgt. Diese Vorschrift ersetzt nunmehr die bis dato bestehenden Vorschriften der §§ 27, 28 sowie des Kapitels D I Nrn. 1 - 6. Mit dieser Vorschrift sollen die wesentlichen Kernaussagen zur erlaubten Information und zur berufswidrigen Werbung formuliert werden. Dafür wird in Absatz 1 der Zweck der Vorschriften niedergelegt, in Absatz 2 festgehalten, dass es Ärztinnen und Ärzte gestattet ist, sachliche und berufsbezogene Informationen zu geben und nur die berufswidrige Werbung, die insbesondere nicht mehr wettbewerbsrechtlichen Prinzipien entspricht, untersagt ist. Die früheren Regelungen zur interkollegialen Information, zu den Anzeigen und insbesondere auch zur Medientätigkeit sind mit Ausnahme der Vorschrift über die Werbung in Verzeichnissen entfallen.

Zur Veranschaulichung des „neuen“ ärztlichen Werberechts wurde eine Informationsbroschüre zur Praxisbeschilderung und zu Anzeigen verfasst, die bei der Ärztekammer Nordrhein im Internet unter www.aekno.de/KammerIntern/KammerArchiv verfügbar ist.

*Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein.